

# **BVGer C-5393/2021 vom 3. November 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5393\\_2021\\_d20211103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5393_2021_d20211103)

FR: TAF C-5393/2021 du 3 novembre 2021

IT: TAF C-5393/2021 del 3 novembre 2021

## **Regeste**

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rente/einmalige Abfindung, Einspracheentscheid vom 3. November 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mai 1969 [SR 0.831.109.763.11]).

#### **E. 1.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 3. November 2021, mit welchem die Vorinstanz die mit Verfügung vom 8. März 2021 zugesprochene einmalige Abfindung im Betrag von Fr. 32'369.- für Altersleistungen bestätigte. Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Auszahlung der Altersleistungen in Form einer Altersrente verweigerte.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger, wohnt in der Türkei und war in der Schweiz erwerbstätig. Vorliegend gelangt damit das Abkommen vom 1. Mai 1969 zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.763.1; nachfolgend: Abkommen) zur Anwendung, welches am 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist (vgl. dazu und zum Folgenden Urteil des BVGer C-5566/2013 vom 4. November 2015 E. 2.1; vgl. ergänzend die Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 1970 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom

#### **E. 2.1**

Nach Art. 2 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Angehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von den genannten

Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit das Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen. Ferner besagt Art. 8 Abs. 1 des Abkommens, dass türkische Staatsangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die

C-5393/2021 Seite 5 ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) haben; vorbehalten bleibt Abs. 2, welcher den Anspruch von nicht in der Schweiz wohnhaften türkischen Staatsangehörigen auf eine ordentliche Teilrente bzw. einmalige Abfindung regelt. Art. 8 Abs. 2 des Abkommens lautet wie folgt: Hat ein türkischer Staatsangehöriger, der nicht in der Schweiz wohnt, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente, die höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihm an Stelle der Teilrente eine einmalige Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Verlässt ein türkischer Staatsangehöriger, der eine solche Teilrente bezogen hat, die Schweiz endgültig, so wird ihm ebenfalls eine entsprechende Abfindung gewährt. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als ein Zehntel, aber weniger als ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann der türkische Staatsangehörige, der nicht in der Schweiz wohnt oder der diese endgültig verlässt, zwischen der Auszahlung der Rente oder einer einmaligen Abfindung wählen. Diese Wahl ist bei der Anmeldung zum Rentenbezug zu treffen, falls der Berechtigte ausserhalb der Schweiz wohnt, oder bei Verlassen des Landes, falls er in der Schweiz bereits eine Rente bezogen hat. Nach Auszahlung der einmaligen Abfindung durch die schweizerische Versicherung können weder der Berechtigte noch seine Hinterlassenen gegenüber dieser Versicherung irgendwelche Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen mehr geltend machen.

### **E. 2.2**

Die einmalige Abfindung in der Höhe von Fr. 32'369 wurde dem Beschwerdeführer am 11. Mai 2021 überwiesen (SAK-act. 30; vgl. auch die Abrechnung vom 27. April 2021 in SAK-act. 29). Dieser bestätigte, die Zahlung am 21. Mai 2021 erhalten und den Betrag im Juli 2021 abgehoben zu haben (vgl. Beschwerde in BVGer-act. 1, 5). Nach dem klaren Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 3 des Abkommens kann der Beschwerdeführer daher keine weiteren Ansprüche aus seinen in der Schweiz geleisteten AHV-Beiträgen mehr geltend machen. Die Beschwerde ist schon aus diesem Grund abzuweisen.

C-5393/2021 Seite 6

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) i.V.m. Art. 52 ATSG kann gegen Verfügungen der Ausgleichskasse innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Der Beschwerdeführer hat diese Frist offensichtlich nicht eingehalten, nachdem die Einsprachen vom 13. September bzw. Oktober 2021 erst mehrere Monate nach Erlass der Verfügung vom 8. März 2021 und Auszahlung der Kapitalabfindung vom 11. Mai 2021 erfolgt waren (vgl. SAK-act. 30, 34, 35, 39). Sodann reichte der Beschwerdeführer seine Einsprachen per E-Mail ein (vgl. SAK-act. 34, 35, 39). Zudem sind Einsprachen per E-Mail, wie dies auf der angefochtenen Verfügung vermerkt wurde, nicht zulässig. Vielmehr sind diese schriftlich einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen (BGE 142 V 152; UELI KIESER, Kommentar ATSG, 4. Auflage

2020, Art. 52 N 46; Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL [KSRP], gültig ab 1. Oktober 2005, Stand 1. April 2013, Rz. 2012). Mithin ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz auf die 'Einsprachen' des Beschwerdeführers vom 13. September 2021 bzw. 13. Oktober 2021 gar nicht hätte eintreten dürfen. Die vorliegende Beschwerde erweist sich auch deshalb als unbegründet.

#### **E. 2.4**

Nach den (unbestritten gebliebenen) Akten hat der Beschwerdeführer in der Schweiz während 3 Jahren und 6 Monaten AHV-Beiträge geleistet (vgl. SAK-act. 17, 27). Er hat damit 3 volle Versicherungsjahre erfüllt, womit für die Rentenberechnung die Rentenskala 3 zur Anwendung gelangt (Art. 52 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]; Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL], gültig ab 1. Januar 2003, Stand: 1. Januar 2021, Rz. 5057). Da die entsprechende ordentliche Vollrente auf einer Rentenskala von 44 beruht, entspricht die Teilrente weniger als einem Zehntel der ordentlichen Vollrente (vgl. auch die Rententabellen 2019 [Zeitpunkt des ordentlichen AHV- Alters], massgebendes durchschnittliches Einkommen Fr. 34'128.- [Rentenskala 3: monatliche Rente Fr. 110.-; Rentenskala 44: monatliche Rente Fr. 1'616.-). Da die ordentliche Teilrente weniger als ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, ist dem Versicherten gemäss Art. 8 Abs. 2 Unterabschnitt 1 des Abkommens eine einmalige Abfindung zu gewähren. Ein Wahlrecht zwischen der Auszahlung der Rente oder einer einmaligen Abfindung besteht bei dieser Ausgangslage nicht.

C-5393/2021 Seite 7 Ein wesentlicher Grund für diese Einschränkung bildet die Tatsache, dass bei niedrigen Teilrenten der Verwaltungsaufwand für die Überweisung, unter Einschluss aller Kontrollen, nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Rentenbetrag stünde (vgl. Botschaft vom 12. November 1969 über die Genehmigung der von der Schweiz mit Spanien und mit der Türkei abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, BBl 1969 II 1417, 1430; BGE 113 V 13 E. 3b). Ergänzend ist anzufügen, dass die vorliegenden Akten für die Behauptung des Beschwerdeführers, ihm sei auf einem Dokument ein Wahlrecht zwischen der Auszahlung der Altersleistungen in Kapital- oder in Rentenform eingeräumt worden, keine Hinweise enthalten. Vielmehr geht es im vom Beschwerdeführer als Beweismittel eingereichten Formular lediglich um die Zahladresse (BVGer-act. 1, Beilage). Weitere Punkte der angefochtenen Verfügung, insbesondere die Rentenberechnungsgrundlagen, beanstandete der Beschwerdeführer nicht (vgl. dazu Urteil des BVGer C-6294/2023 vom 13. Dezember 2023 E. 3.4; zum vor Bundesverwaltungsgericht anwendbaren Rügeprinzip vgl. Urteil des BVGer C-3582/2021 vom 20. September 2022 E. 2.3 m.H.). Die Vorinstanz sprach dem Beschwerdeführer somit zu Recht eine Altersleistung in Form einer einmaligen Abfindung zu, weshalb die Beschwerde auch aus diesem Grund abzuweisen ist.

#### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, und die Beschwerde ist im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

#### **E. 4**

Bei Streitigkeiten über Altersleistungen ist das Verfahren kostenlos (vgl. Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Der unterliegende Beschwerdeführer und die obsiegende Vorinstanz haben keinen Anspruch auf eine

Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten- und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-5393/2021 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.